

fertzusehen, nemlich, daß von Sachen, oder Urtheilen, davon es erlaubt ist, aufrechte Weise und Art, auch zu rechter Zeit adpellirt, und die Adpellation darauf anhängig gemacht worden sey; Dann zuvor, und ehe von dem Adpellations Richter die Haupt Sache angenommen wird, müssen die Formalia Adpellationis iustificiret, das ist, ausgeführt, und richtig gemacht werden. Zu denen Adpellations Formalien aber gehört 1.) daß solche geschehen gradatim, *Gail. 1. Obl. 119. n. 2.* das ist, von dem Unter zu dem nächstfolgenden, oder Ober Richter, hernachgehends wird hauptsächlich requirirt, daß zwischen dem Unter und Ober Richter kein Mittler sey; 2.) Der Sollemne modus zu adpelliren, welcher zuverleten, als daß solche entweder münd, oder schriftlich geschehen; *L. 5. §. f. de Adpellat.* 3.) Daß die Sollemnia, wie es insgemein genennet, obseruirt werden, welche unter dem Wort Sollemnia Adpellationis zu finden.

Formalia Adpellationis iustificare, ist nicht anders, als darthun und beweisen, daß die Formalien iust seyn, das ist, daß sie also sind obseruirt worden, gleichwie es die Richter und die Gesetze vorschreiben.

Formalis, formal, in der Form, ausdrücklich; Er hat mir einen formalen Proceß an den Hals geworffen.

Formalis Vfusfructus, die vollständige Fruchtung, der nützliche Gebrauch, Nugnißung, bedeutet ein von der proprietät ganz separirt und entschiedenes Recht, und weil es ein von der proprietät separirte Form hat, wird er formalis genant. Wo nun in denen Legibus indefinite des Vfusfructus gedacht wird, ist der Formalis zuverstehen.

Formaliren, viel Wesens, obiectiones und widerredens von einer Sache machen, auf alles gar zu genau Acht geben.

Formalität, die gehörige zierliche Art und Weise einer Handlung, darinn lagt man: Die gewöhnlichen Formalitäten beobachten, übergehen etc. ohne Formalitäten zur Sache schreiten.

Formaliter, in behöriger Form und Art. Also sagt man, eine Festung formaliter belagern, wenn sie auf eine solche Art angegriffen wird, wie es die Kriegs Manier, und die Ingenieur Kunst erfordert. So gebrauchen sich auch die Juristen dieses Wortes, da es bey ihnen so viel heist als förmlich mit ausgedruckten geziemenden Worten, eigentlich. Bey denen Welt Weisen deutet es die Beschaffenheit einer Sache an, und ist von dem Formali mehr Grammatisch als würcklich unterschieden, folglich bedeutet es eben Falls die eigentliche Beschaffenheit einer Sache, 3. E. der gelehrte ist formaliter derjenige, der die Dinge nach ihren Ursachen und Absichten einseheth; oder auch überhaupt das Wesen eines Dinges, 3. E. daß der Gelehrte ein Mensch sey, welcher einen wohl eingerichteten Verstand habe. Es wird auch das Wort formaliter entgegen gesetzt dem Worte materialiter, also, daß dieses die Sache, jenes das Wesen bedeute, 3. E. wenn Bau Materialien vorhanden sind, saget man, allhier wäre materialiter ein Gebäude, aber nicht formaliter, weil sie noch nicht in der Form eines Gebäudes zusammen gesetzt sind. Auch wird formaliter dem virtualiter entgegen gesetzt, 3. E. der Fürst des Landes ist nicht an allen Orten seines Gebietes formaliter zugegen, wohl aber virtualiter in denenjenigen Personen, denen er Macht gegeben, seine Stelle zu vertreten.

*Præf. Lexici X. Theil.*

ten. *Welchem Instit. Metaph. p. 270. seq. Zebena Streit Philolophia prima p. 184.*

Formatum, bedeutet denen Scholasticis die Würdung der Form oder die Substantz, die aus der Materie und der Form bestehe, in so weit dieselbe von der Form dependiret. Andern gefällt es lieber die Materie zu nennen, so fern dieselbe mit der Form vereinigt ist.

Formalista, heist, der sich an vorgeschriebene Formeln bindet.

Formanoir, (*Nicol. de*) ein Niederländischer geistlicher, zu Anfang des 17. Seculi, gab catholicae fidei confessionem oder ein Compendium Catechismæ Rom. nach Malmen Art eingerichtet zu Antwerpen 1705. in 8. heraus. *Suversii Athen. Belg.*

Formanus, (*Johannes*) siehe Formonius (*Jo.*).

Formare Punctum, nennet Bartolus, wenn bey Schlußung einer Rechts Sache solche ganz kurz zusammen gefasset, und entweder mit Genehmhaltung beider Parteyen, oder des Judicis durch Bericht an den Landes Fürsten eingesendet wird.

Formarum Comes, war über die Aquae ductus bestellet, mußte sorgen, daß sie genug Wasser hatten, und wo was schadhafft war, verbessern lassen. *Bullenger. de Imp. Rom. V. 20. Panciroll. Not. Imp. Occident. 6. du Fresne Tom. I. p. 1189.*

Format, ist bey denen Buchdruckern die Größe derer Columnen, und bey denen Buchbindern die äußerliche Gestalt und Größe eines Buchs, was seine Länge und Breite anlanget.

Formario, siehe Bildung, Tom. III. p. 1834.

Formbach oder Formpach, Formbach, eine Mönchs Abtey Benedictiner Ordens in Böhmen am Inn in der Passauer Dioeces. Den Anfang hat eine Gräfin, Hüneltruis genant, gemacht, indem sie eine Celle daselbst erbauet, welche 3. Grafen Eckbertus, Valricus und Hermannus an. 1094. in eine Abtey verbandelt, und der Kaiser an. 1136. auf dem Reichs Tage zu Merseburg bestätiget. Unter andern Aebten daselbst sind Perugerus und Wirnto bekant. *Bucelini Germ. Sacr. P. II. p. 34. Lucae Fürstens Saal p. 660.*

Forme moule, ist dasjenige Gefäße, darein etwas gegossen oder gedruckt wird, daß es davon eine Gestalt annime. Die Gläser, die Goldschmiede, die Zucker und Kuchen Becker haben ihre Formen. Nach dem aber der Einguß, oder dasjenige, was abgedruckt und formirt werden soll, der Materie nach gar sehr unterschieden, also müssen auch die Formen mit Unterschied eingerichtet werden, daher brauchet man dazu Holz, Eisen, Schiefer, Stein, Thon, Gips, und so fort. Bey denen Haushaltungen bedienet man sich in denen Küchen derer thöneren, Blechernen und eisernen Formen zu denen Pasteten, und vielerley andern Backwerck, als da sind Mandel, Dörten, Formen, Preß Kopff, Formen, Eyer Käß Formen, Lächsen Formen, Eisen, Kuchen Formen, und dergleichen.

Forme, ist eine eiserne oder kupferne Döhre, darinnen die Blase Bälge liegen, und verhütet, daß die Bälge kein Feuer fangen, auch den Wind nicht wieder in sich zihen können. Bey Ergung dieser Forme soll wohl in Acht genommen werden, daß sie eine ziemliche Wasser Seige habe, und gleich gegen das Auge gerichtet werde.

Forme, heist auch das Geschick und Einrichtung einer Schrift, die in Verichten und Cangeläpen erodert